

Protokoll

über die Konferenzsitzung des Landtages vom 17. März 1944

Beginn vormittags $\frac{1}{2}$ 9 Uhr.

Abwesend Präs. Frommelt, wofür Ersatzabgeordn. Joh. Beck, Triesenberg 68 anwesend ist.

Den Vorsitz führt Vizepräs. Dr. O. Schädler

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

1.) Genehmigung des Geschäftsberichtes der Sparkasse pro 1943.

Nach Verlesung des Geschäftsberichtes, gibt der Abg. Osw. Bühler zu den einzelnen Positionen und Zahlen die nötigen Aufklärungen.

Sodann wird der Geschäftsbericht mit der vorgeschlagenen Verteilung des Reingewinnes einstimmig genehmigt.

2. Gesetz betr. die Angleichung der Gehälter der Beamten, Angestellten und Lehrer an die Gehälter des st. gallischen Personals.

Das Gesetz wird verlesen.

Sele: Ich könnte erst dann ein Gesetz zustimmen, wenn gleichzeitig die Angleichung der Löhne der liecht. Arbeiterschaft an die st. gallischen festgelegt wird.

Kindle: Es muss klargestellt werden, bis wann das Doppelverdienstum abgegeben werden muss.

Dr. Schädler: Vielleicht könnte ein halbjährige Frist gesetzt werden, innert welcher die Nebenverdienste aufgegeben werden müssen.

Sele: Ihm habe es nie gepasst, dass die Beamten und Angestellten der Sparkasse und des Lawenawerkes extra behandelt werden. Sie sollten auch damit erfasst werden.

Bühler: Die Belassung des heutigen Zustandes befriedigt mich und ich würde es so belassen, denn einerseits sollte der Verwaltungsrat eines Institutes einen gewissen Einfluss auf das Personal haben, das habe sich nur gut ausgewirkt und andererseits werde schon bezgl. der Löhne zum ^{Rechten} gesehen. Es wird nach Leistung bezahlt.

Vizepräsident lässt sodann über den aus der Diskussion erwachsenen Antrag abstimmen, der folgendermassen lautet:

Wer mit dem Gesetze, wie es vorliegt einverstanden ist mit der Auflage, dass mitverbunden werden soll 1. die Angleichung der Löhne der liecht.Arbeiter an jene des st.gallischen Grenzgebietes ~~MMMMMMMMMMMMMMMM~~ und 2. die Festsetzung einer vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an laufenden halbjährigen Frist für die Aufgabe des Nebenverdienstes, wobei das Inkrafttreten der gesetzlichen 90% igen Angleichung erst mit dem Zeitpunkt erfolgt, wo der Nebenberuf faktisch aufgegeben ist d.h. dass nur der Beamte ohne Nebenverdienst ab 1. Jänner 1944 in den Genuss des neuen Gehaltes kommt, möge dies mit Handerheben kundtun.

Die Abstimmung erfolgt einstimmig für diesen Antrag und die Annahme des Gesetzes.

Schluss der Sitzung 11 Uhr.

=====

Plüschow
Stamm